

# 1 Einleitung

Am 6. Juni 1944 begann an der französischen Westküste in der Normandie die grosse westalliierte Invasion. In jenen folgenden Junitagen entschied sich nicht nur das Schicksal Hitlerdeutschlands, sondern endete auch das Leben unzähliger einzelner Soldaten und Personen in der Schlacht, wie es etwa der Spielfilm «Saving Private Ryan» (1998) veranschaulicht. Am zweiten Invasionstag, dem 7. Juni 1944, wurde auch das Leben des 24-jährigen Liechtensteiners Alfred Quaderer aus Schaan beendet: Er wurde in der Schweiz als Spion und Landesverräter erschossen.

Damals erfuhr man im Fürstentum von der Hinrichtung Quaderers. Sie wurde in den Radionachrichten mitgeteilt. Doch wusste man schon seinerzeit nur Vages zur ganzen Sache. Seither hat sich auch das Wenige fast ganz verloren. Im Folgenden soll der ausserordentliche Fall des Alfred Quaderer detailliert dargelegt und analysiert werden, mit Blick auch auf sein Umfeld, den Fakten folgend, aus den Quellen dokumentiert.

## FRAGESTELLUNG, QUELLENGRUNDLAGEN

Die einen Liechtensteiner betreffende Landesverräter-Hinrichtung gibt Anlass zu einer Reihe von Fragen. Was bedeutete Landesverrat damals in der Schweiz? Warum erfasste die Todesstrafe auch Liechtensteiner? War er der einzige? Was hatte er konkret verübt? Welches waren seine Motive? War er sich der Schwere und der Konsequenzen seines Handelns bewusst? Wie lief das Strafverfahren ab? Hätte man ihn nicht begnadigen können? Unternehm man von Liechtenstein aus etwas für ihn? Unter was für Umständen erfolgte die Hinrichtung? Was erfuhr die Öffentlichkeit und wie reagierte sie? Wäre Quaderer in Liechtenstein auch als Landesverräter abgeurteilt worden? Hat man mit ihm den sprichwörtlichen Kleinen exekutiert?

Die Quellengrundlagen für die nachfolgenden Ausführungen sind vielfältig. Sie sind am Ende des Beitrags im Einzelnen aufgeführt. Daher wird auf Anmerkungen verzichtet, diese wären sehr zahlreich und würden sich ständig wiederholen. Alle

Aussagen, puzzleartig gewonnen, sind aus den angegebenen Quellen überprüfbar. Zu nennen sind insbesondere die Archivakten im Bundesarchiv in Bern – für die der Oberauditor der Schweizer Armee dem Verfasser die Einsichtnahme speziell erlaubt hat –, im Landesarchiv in Vaduz und im Staatsarchiv St. Gallen. Das gerichtliche Hauptdossier zu Alfred Quaderer ist zwar gegenwärtig im Bundesarchiv in Bern nicht auffindbar, doch lässt sich praktisch alles aus den Akten der übrigen Prozessbeteiligten, welche drei grosse Aktenbündel füllen, erschliessen. Vieles enthielten auch die 1945 und 1946 gedruckten offiziellen Berichte von General Guisan, des Schweizer Generalstabschefs, des Armeeauditors und des Sicherheitsdienstes der Schweizer Armee über die Aktivdienstzeit von 1939 bis 1945. Für schweizerische Zeitungsmittelungen von 1944 sind der «Werdenberger & Obertoggenburger», das «St. Galler Tagblatt» und die «Ostschweiz» genutzt, ebenso das «Liechtensteiner Volksblatt» und das «Liechtensteiner Vaterland» durchgesehen worden. Zeitzeugen haben dem Verfasser Auskünfte zum Thema gegeben, so vorab Fürst Franz Josef II. und der damalige Schaaner Pfarrer Johannes Tschuor sowie einige weitere Personen. Doch ausser Episodischem wussten und wissen die Zeitzeugen wenig zum Fall Quaderer, vor allem nicht die konkreten Einzelheiten, Taten und Zusammenhänge.

Der Zürcher Strafrechtler Peter Noll hat 1980 sein Buch «Landesverrat, 17 Lebensläufe und Todesurteile» publiziert. Darin analysiert er die Gerichtsakten der in der Schweiz hingerichteten Landesverräter im Hinblick auf das rechtsstaatliche Verfahren. Allerdings hat Noll – als Bedingung für Akteneinsicht – alle Namen geändert, selbst in Quellenzitaten. So ist auch der bei Noll aufscheinende «Max Gisinger, Schwyz» blosses Pseudonym, dem Leser allerdings kaum als solches erkennbar und zu unliebsamen Verwechslungen geeignet. In Wirklichkeit verbirgt sich darunter nämlich der damals in Zug lebende Alfred Quaderer. Dennoch ist Nolls Buch für die Kernfrage der Rechtsstaatlichkeit des Gerichtsverfahrens zentral und auch zu vielen Detailfragen aufschlussreich. Schliesslich